Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 32

Bad Münstereifel, den 18.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **73-XII**

Beratungsfolge	Termin
Bau- und Feuerwehrausschuss	04.12.2025
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Ersatzbeschaffung eines LKW mit Ladekran für den städtischen Bauhof

Berichterstatter/in: Herr Lanzerath, Herr Mey

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BauA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Der Sachverhalt zur Ersatzbeschaffung des städtischen 2-Achser-LKW wurde bereits in der Ratsdrucksache RD: 1717-XI dargelegt und in der Sitzung des Bau- und Feuerwehrausschusses am 23.09.2025 ausführlich beraten.

Die Verwaltung wurde u.a. beauftragt, einen Alternativvorschlag zu dem 18-Tonner (2-Achser) sowie eine Auflistung des gesamten Fuhrparks des Bauhofes (siehe Anlage 1) vorzulegen. Aus Sicht des Fachamtes ist es, bevor eine endgültige Entscheidung zur Ersatzbeschaffung getroffen wird, jedoch notwendig, eine **Grundsatzentscheidung** zu treffen.

Bei dem derzeit im Bauhof eingesetzten 2-Achser-LKW bestand eine „Auflastung“ von 18 t auf 21,5 t Gesamtgewicht. Dadurch war es möglich, einen leistungsfähigen Kran zu integrieren, ohne im Winterdiensteinsatz mit Schneepflug und Streuer das zulässige Gesamtgewicht zu überschreiten.

Diese Möglichkeit der Auflastung ist nicht mehr gegeben. Nach Auskunft der Bezirksregierung Köln (siehe Anlage 2) existiert ein entsprechender Erlass zur Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts von 18 t auf 21,5 t **nur** für Winterdienstfahrzeuge des Landesbetriebes Straßen NRW und für Winterdienstfahrzeuge der Autobahn GmbH.

Eine Erhöhung des Gesamtgewichts für das zu beschaffende städtische Fahrzeug ist damit ausgeschlossen. Die zur Verfügung stehenden 18 t Gesamtgewicht müssten daher so verteilt werden, dass keine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts eintritt. Hierzu wäre es notwendig, entweder einen kleineren Kran zu wählen, um mehr Zuladung zu erhalten, oder einen größeren Kran zu Lasten der Zuladung.

Diese Grundsatzentscheidung muss unter Berücksichtigung der o.a. Punkte getroffen werden. Möchte man das “kleinere“ Fahrzeug, mit dem alle anfallenden Arbeiten und Aufgaben, wenn auch mit eingeschränkten Kapazitäten, erledigt werden können, oder geht man zu dem Schritt eines größeren Fahrzeuges über.

Die zur Verfügung stehenden 285.000 € werden, nach derzeitiger Recherche, vermutlich nicht ausreichen. Hier wäre es sinnvoller, unabhängig ob man sich letztlich für einen 2-Achser-LKW oder 3-Achser-LKW entscheidet (siehe Anlagen 3 und 4, nicht öffentlich), die zur Verfügung stehenden Mittel zu erhöhen. Die zur Beschaffung eines 3-Achser-LKW notwendige Investitionssumme (siehe: RD 1717-XI) würde, sofern man sich für einen 2-Achser-LKW entscheidet, jedoch nicht erreicht.

Aus Sicht des Fachamtes sollte daher, vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Informationen, eine Entscheidung bezüglich der Ersatzbeschaffung getroffen werden.

2. Rechtliche Würdigung

keine

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Im Haushaltsjahr 2026 steht ein Haushaltsansatz für die Beschaffung eines LKW in Höhe von 285.000 € zur Verfügung. Dieser Haushaltsansatz wurde mit einer Verpflichtungsermächtigung versehen, sodass eine Ausschreibung bereits im Haushaltsjahr 2025 erfolgen kann. Sofern die Ausschreibung in 2025 nicht erfolgt, kann diese erst im Haushaltsjahr 2026 nach der Genehmigung des Haushalts erfolgen. Um diesen zeitlichen Faktor zu nutzen, die Handlungsfähigkeit des Bauhofes aufrecht zu erhalten und unter dem Aspekt, dass bereits ein Haushaltsansatz im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung steht, wird seitens des kommissarischen Kämmerers empfohlen, einen Beschluss zur Ausschreibung herbeizuführen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen
keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen
keine

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel
keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel
keine

8. Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung wird beauftragt:

a) einen LKW-2-Achser mit Ladekran,

oder

b) einen LKW-3-Achser mit Ladekran,

vergaberechtskonform auszuschreiben.

Bewertungsmatrix und Leistungsverzeichnis, als Vergabe und Zuschlagskriterium/Bewertungskriterium, sind entsprechend zu erstellen und bis zur endgültigen Beschlussfassung (Ratssitzung am 16.12.2025) vorzulegen.